

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des  
Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf  
**am Dienstag, dem 02.12.2010**  
**im Gemeindeamt Guntersdorf**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.05 Uhr

## Anwesend waren:

Bürgermeister: BRADAC Günther

Vbgm.: Mag.WEBER Roland

Gf.GR.: GEHRINGER Elisabeth

Gf.GR.: EBER Erich

Gf.GR.: BINDER Ernst

Gf.GR.: BACHL Karl

GR.: PAN Peter

GR.: WEINBUB Leopold (ab TOP 2)

GR.: GRÖTZER Rudolf

GR.: STOHL Franz

GR.: NEUSTÄTTER Karl

GR.: BÖLDERL Manfred

GR.: HENGL Manfred (ab TOP 2)

GR.: WEISS Josef

GR.: KRAUS Josef

GR.: WIMMER Reinhard

GR.: HAMMER Leopold

## Anwesend waren außerdem:

Schriftführer: WEINBUB Helene

## Entschuldigt abwesend waren:

GR.: Ing.HAUSGNOST Elisabeth

GR.: TERSCH Gerhard

**VORSITZENDER: BÜRGERMEISTER**  
**DIE SITZUNG WAR BESCHLUSSFÄHIG**

## **TAGESORDNUNG**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Voranschlag 2011.
3. Mittelfristiger Finanzplan.
4. Bericht der Kassaprüfung vom 19.10.2010.
5. Bericht der Kassaprüfung vom 16.11.2010.
6. Verordnung Hundeabgabe.
7. Friedhofsgebührenordnung.
8. Kanalabgabenordnung.
9. Verordnung Aufschließungsabgabe
10. Verordnung Gebrauchsabgabe
11. Aufhebung Verordnung Lustbarkeitsabgabe.
12. Verordnung Lustbarkeitsabgabe.
13. Aufhebung Verordnung Ortstaxen.
14. Bauvorschriften Kellergassen Guntersdorf.
15. Grundsatzbeschluss Restaurierung Zigeunerkreuz.
16. Heizkostenzuschuss.

### **Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:**

17. Personalangelegenheiten.

## **VERLAUF DER SITZUNG:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Erich Eber bringt schriftlich den als Beilage „A“ diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

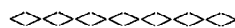
Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag laut Beilage „A“ in der heutigen Sitzung als

**TOP 16a: Entsprechende Ausleuchtung (beidseitig) des Zebrastreifens vor Kindergarten und Gemeindeamt.**

aufnehmen und inhaltlich behandeln.

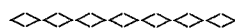
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### **TOP 1: GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER LETZTEN SITZUNG.**

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 21.09.2010 keine Änderung beantragt wurde. Das vorliegende Protokoll gilt daher als genehmigt.



## **TOP 2: VORANSCHLAG 2011.**

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2011 ist in der Zeit vom 17.11.2010 bis 1.12.2010 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht.

Stellungnahmen dazu sind während der Auflagefrist nicht eingelangt.

### **Herr Gemeinderat Franz Stohl gibt für die SPÖ Fraktion dazu folgende Stellungnahme ab:**

- 1) Im AoH-Straßenbau müsste es möglich sein, einen sicheren Gehsteig von den Siedlungen in das Ortszentrum zu errichten oder zumindest zu beginnen.
- 2) Im AoH-Hochwasserschutz Großnondorf II ist eine Ausgabe von € 10.000,00 veranschlagt. Mit diesem Betrag kann man kaum etwas bewegen. Wir ersuchen aber, dass dieser Betrag für den Beginn des Vorhabens verwendet wird.
- 3) Das Vorhaben entsprechende Ausrüstung und Zeughaus für die FF Guntersdorf vermissen wir überhaupt.

Wir verlangen eine dringende Erledigung dieser drei Vorhaben denn:

- wenn es Verletzte mangels eines geeigneten Gehsteiges gibt
- wenn Hochwasser vermeidbares Leid über die Bevölkerung bringt
- die FF Guntersdorf infolge mangelhafter Ausrüstung oder Unterkunft nicht geeignet helfen und schützen kann

dann ist es zu spät.

Die Bereitstellung eines Heizkostenzuschusses im VA 2011 und dessen Gewährung wurde von uns immer gefordert und unterstützt – so auch 2011.

### **Herr Gemeinderat Rudolf Grötzer gibt dazu folgende Stellungnahme ab:**

Die Mittel für Ortskernerhaltung zu gering – ca.500 Euro. Die Gemeindevertretung sollte ein zusätzliches Programm erstellen (nicht nur Abbruchentsorgung Förderung) um dem Trend nur mehr in neuem Siedlungsgebiet zu bauen, entgegenzuwirken. Die Kosten der Infrastruktur in den Siedlungen am Ortsrand werden bald nicht mehr leistbar sein.

Instandhaltung Ortsstraßen: Mit € 500,- zu wenig Mittel vorgesehen. Es gibt doch einige gröbere Schäden die behoben werden müssen.

Einsparungen könnte man bei der Förderung des Fremdenverkehrs und der Straßenbeleuchtung erzielen – Straßenbeleuchtung in der Nacht zB von 24 Uhr bis 5 Uhr abschalten (wie in Deutschland).

### **trag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Beschluss fassen:

#### **I. Voranschlag**

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2011 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

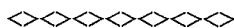
	Einnahmen:	Ausgaben:
1.Ordentlicher Haushalt	€ 1.578.600,-	€ 1.578.600,-
2.Außerordentlicher Haushalt	€ 398.400,-	€ 398.400,-
<u>Gesamtvoranschlag</u>	<u>€ 1.977.000,-</u>	<u>€ 1.977.000,-</u>

#### **II. Dienstpostenplan**

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**TOP 3: MITTELFRISTIGER FINANZPLAN.**

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für 2011-2015 liegt zur Beschlussfassung vor.

**Herr Gemeinderat Rudolf Grötzer gibt dazu folgende Stellungnahme ab:**

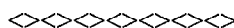
Wir sind Klimabündnisgemeinde. Sehr wenig Geld ist für die Förderung von Solar + Photovoltaikanlagen vorgesehen. Das sollte man in Zukunft verbessern.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2011 – 2015 beschließen.

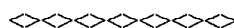
**Beschluss:** der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



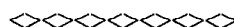
**TOP 4: BERICHT DER KASSAPRÜFUNG VOM 19.10.2010.**

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Karl NEUSTÄTTER das Wort. Herr NEUSTÄTTER bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 19.10.2010 zur Kenntnis.



**TOP 5: BERICHT DER KASSAPRÜFUNG VOM 16.11.2010.**

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Karl NEUSTÄTTER das Wort. Herr NEUSTÄTTER bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 16.11.2010 zur Kenntnis.



**TOP 6: VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE.**

Der Bürgermeister erläutert, dass aufgrund der neuen Bestimmungen des NÖ Hundecabgabegesetzes 1979 die Verordnung über die Erhebung der Hundecabgabe abgeändert werden muss.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

**VERORDNUNG  
über die Erhebung der Hundecabgabe**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntersdorf beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundecabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- 1) für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
- 2) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 70,00 pro Hund
- 3) für alle übrigen Hunde jährlich € 25,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundecabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundecabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Guntersdorf am 12.6.2007 beschlossene Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe außer Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## **TOP 7:FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG.**

Auf Grund der Erhöhung der Kosten für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle ist es erforderlich die Beerdigungsgebühren dazu anzupassen.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

### **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der Marktgemeinde Guntersdorf**

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräber bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für
  - a) Erdgrabstellen, und zwar
    - 1) zur Beisetzung bis zu 2 Leichen € 120,00
    - 2) zur Beisetzung bis zu 4 Leichen € 240,00
  - b) gemauerte Grabstellen, und zwar
    - 1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 600,00
    - 2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 900,00
    - 3) zur Beisetzung bis zu 9 Leichen € 1.500,00

#### **§ 3**

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

**§ 4**  
**Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen                            | € 250,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 900,00 |
| c) Gräfte                                    | € 650,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern **sowie Urnen in Erdgrabstellen** beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

**§ 5**  
**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen                            | € 500,00   |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 1.200,00 |
| c) Gräfte                                    | € 1.000,00 |

**§ 6**  
**Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 15,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00.

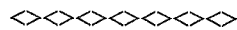
**§ 7**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Guntersdorf am 6.3.2007 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**TOP 7: KANALABGABENORDNUNG.**

Der Bürgermeister erläutert, dass die derzeitigen Kanalgebühren seit 2002 nicht erhöht wurden und daher zumindest teilweise indexangepasst werden müssen. Die Erhöhung des Baukostenindex in diesem Zeitraum beträgt rund 16 %.

Mit den übrigen Verbandsgemeinden des GAV Gmoosbach wurde eine gemeinsame Anpassung der Abgaben um rund 7,5 % einheitlich festgelegt. (Mit Ausnahme einer Gemeinde (welche um rund 45 % auf € 2,95 erhöhen muss).

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

## **VERORDNUNG**

### **über die Einhebung von Kanalabgaben**

#### **§ 1**

#### **A. EINMÜNDUNGSABGABE für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal (KG.Guntersdorf)**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ.Kanalgesetzes 1977 mit 3,047 % der auf einen Längengmeter entfallenden Baukosten (**€ 459,51**) das ist mit **€ 14,-** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ.Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 3.310.759,48 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 7.205 lfm zugrundegelegt.

#### **B. EINMÜNDUNGSABGABE für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,034 % der auf einen Längengmeter entfallenden Baukosten (**€ 265,70**) das ist mit **€ 5,40** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ.Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1.334.590,44 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 5.023 lfm zugrundegelegt.

#### **C. EINMÜNDUNGSABGABE für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,494% der auf einen Längengmeter entfallenden Baukosten (€ 473,18) das ist mit **€ 11,80** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ.Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 2.480.403,64 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 5.242 lfm zugrundegelegt.

#### **§ 2**

#### **ERGÄNZUNGSABGABEN**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

#### **§ 3**

#### **SONDERABGABEN**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ.Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 4

#### **VORAUSZAHLUNG**

Gemäß § 3 a NÖ Kanalgesetz 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 60 von Hundert der gemäß § 3 NÖ.Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

#### § 5

#### **KANALBENÜTZUNGSgebÜHREN**

#### *für den Mischwasser- und den Schmutz- und Regenwasserkanal*

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ.Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) wird
  - a) beim Mischwasserkanal  
der Einheitssatz mit **€ 1,90**
  - b) beim Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)  
der Einheitssatz mit **€ 2,15**

festgesetzt.

#### § 6

#### **ZAHLUNGSTERMIN:**

Die Kanalbenützungsggebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15.November auf das Girokonto der Gemeinde bei der Raiffeisenkasse Hollabrunn (Nr.601.500) zu entrichten.

#### § 7

#### **ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde Guntersdorf abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

#### § 8

#### **UMSATZSTEUER:**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 9

#### **SCHLUSSBESTIMMUNG:**

- 1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Guntersdorf in seiner Sitzung vom 29.05.2002 beschlossene Verordnung

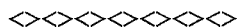


über die Einhebung von Kanalabgaben für Misch- Schmutz- und Regenwasserkanal außer Kraft.

- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 Stimmen dafür  
2 Stimmenthaltungen (Manfred Bölderl, Rudolf Grötzer)



### **TOP 9: VERORDNUNG AUFSCHLIEßUNGSABGABE.**

Der Bürgermeister erläutert, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe neu festgesetzt werden muss. Er soll entsprechend der Empfehlung des Amtes der NÖ Landesregierung auf € 150,00 angepasst werden.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

Gemäß § 38 Abs.6 der NÖ.Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F.wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 450,-

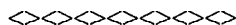
festgelegt.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Guntersdorf am 5.12.2006 beschlossene Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe außer Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Stimmen dafür  
3 Stimmenthaltungen (Josef Weiß, Manfred Bölderl, Rudolf Grötzer)



### **TOP 10: VERORDNUNG GEBRAUCHSABGABE.**

Auf Grund der Änderung des, der Gebrauchsabgabe zugrunde liegenden Gesetzes ist es erforderlich, die entsprechende Verordnung neu zu erlassen.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

#### **VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntersdorf beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

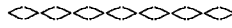
Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Guntersdorf in der Sitzung vom 6.12.2005 beschlossene Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe außer Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 16 Stimmen dafür  
1 Stimmenthaltung



**TOP 11: AUFHEBUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE.**

Der Bürgermeister erläutert, dass der Landtag von NÖ am 1.7.2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBI.3703, beschlossen hat. Die Aufhebung wurde bereits mit LGBI. 3703-5 kundgemacht und tritt am 1.1.2011 in Kraft. Der Gemeinderat hat somit die Verordnung der Marktgemeinde Guntersdorf über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe mit Wirkung 1.1.2011 aufzuheben.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Beschluss fassen:

**AUFHEBUNG DER VERORDNUNG  
über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBI. 3703, erlassene

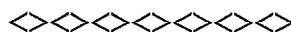
Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf vom 16.12.1996 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**TOP 12: VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE.**

Der Bürgermeister erläutert, dass der Landtag von NÖ am 1.7.2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBI.3703, beschlossen hat. Die Aufhebung wurde bereits mit LGBI. 3703-5 kundgemacht und tritt am 1.1.2011 in Kraft. Der Gemeinderat hat somit die Verordnung der Marktgemeinde Guntersdorf über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe mit Wirkung 1.1.2011 aufzuheben und die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigung neu zu beschließen.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Beschluss fassen:

**VERORDNUNG  
über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**

**§ 1  
Gegenstand der Abgabe**

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

## **§ 2**

### ***Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe***

Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

Zum Eintrittsgeld zählen:

- der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
- andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
- Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.

Das Ausmaß der Abgabe beträgt 25%, bei Filmvorführungen 10% des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

## **§ 3**

### ***Abgabenbefreiungen***

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

- **Sportveranstaltungen**

## **§ 4**

### ***Abgabepflichtiger, Haftung***

Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

## **§ 5**

### ***Nachweise und Sicherheitsleistung***

Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der

voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

## § 6

### ***Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe***

Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).

Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.

Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

## § 7

### ***Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen***

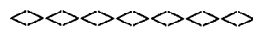
Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf vom 16.12.1996 tritt am 1. Jänner 2011 außer Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## ***TOP 13: AUFHEBUNG VERORDNUNG ORTSTAXEN.***

Auf Grund der Änderung des NÖ Tourismusgesetzes ist es erforderlich, die Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen aufzuheben.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Beschluss fassen:

### **AUFHEBUNG**

### **der VERORDNUNG über die Erhebung von ORTSTAXEN**

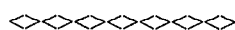
Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf vom 16.12.2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## **TOP 14: RICHTLINIEN FÜR DIE BEBAUUNG DER KELLERGASSEN GUNTERS DORF.**

Der Bürgermeister erläutert, dass den Kellerbesitzern von Guntersdorf der Entwurf der Richtlinien für die Bebauung der Kellergassen Guntersdorf mit dem Hinweis übermittelt wurde, dass die Möglichkeit besteht, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Während der Abgabefrist sind folgende Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingelangt:

### Stellungnahme von Herrn und Frau Franz und Doris Windisch:

„Bezugnehmend auf das Schreiben vom 24.9.2010 teile ich mit, dass ich eventuell einen Presshausneubau vornehme und diesen wirtschaftlich nutzen will.

In der Beilage (Richtlinien und Bauordnung der Kellergassen) sind einige Punkte angeführt, die ich im Falle eines Neubaus nicht akzeptieren kann wie zum Beispiel: Neubauten nicht im gleichen Ausmaß, Verputz Raddachziegel eingemauert in Mörtel, Saumverblechungen, Scharfkantige Gebäudeecken, Fenstergröße 80/60 bzw. 60/80, Türengöße 160/200 usw.

Wie Sie im Schreiben anführen, können jedoch für **betrieblich genutzte Keller Ausnahmegenehmigungen** erteilt werden.“

### Stellungnahme von Herrn Ing.Herbert Eder:

„Ich erachte die Richtlinien für die Kellergasse als guten und wichtigen Ansatz für deren Erhaltung.

Ein Punkt der mich stört, ist die weiße Kalkung der Fassade. Es muss möglich sein, das Weiß mit sanften Farben etwas abzutönen. Es gibt ja bereits viele Keller, die farbige Fassaden aufweisen, welche sich ebenso gut in die Kellergasse einfügen und vielleicht auch lebendiger wirken.“

### Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Beschluss fassen:

## **RICHTLINIEN FÜR DIE BEBAUUNG DER KELLERGASSEN GUNTERS DORF**

### **Neubauten:**

Sie können im gleichen Ausmaß errichtet werden, wie der Altbestand war. Seitenabstände zu den bestehenden Nachbarpresshäusern (Reihen) dürfen nicht verbaut werden.

Die Traufenhöhe (Kante - Mauer – Dach) muss sich an den angrenzenden Presshäusern orientieren (max. 0,5 m Abweichung), darf aber vom Straßenniveau 3,5 m im Mittel der Gebäudefront nicht überschreiten.

### **Dachform:**

Es sind das Giebel-, das Krüppelwalm- oder das Walmdach zulässig.

Ausrichtung der Giebel nach den bestehenden Kellern.

Die Dachneigung beträgt – bei der vorderen und hinteren Dachfläche - zwischen 35° bis 43°

### **Dachdeckung:**

Die Dachdeckung hat mit Tondachziegel (Wiener Tasche, Biberschwanz bzw. Strangfalzziegel) zu erfolgen. Optimal ist die Wiener Tasche in der Antikausführung (nicht hellrot sondern rot-grau patiniert).

### **Dachausbauten:**

Sie sind nur gestattet, wenn diese so ausgestaltet sind, dass sie von außen nicht sichtbar sind.

### **Traufengesimse und Ortgang:**

Es sind Staffelvesimse mit zwei max. drei Ziegelscharen (max. 25 cm Ausladung) oder Sparrensimse (sichtbare Ausbildung der Sparrenköpfe mit max. 40 cm Ausladung) herzustellen.

Der Ortgang (Kante Giebelmauer – Dach) ist folgender Maßen auszubilden:

- verputzt: die Raddachziegel haben einen Überstand von 7 bis 8 cm und sind in Mörtel verlegt
- mit einem „Katzensteg“: feuermauerähnliches Hochziehen der Giebelmauer (eine Ziegelbreite) ca. 10 cm über die Dachfläche
- mit Holz: giebelseitiger Dachvorsprung (max. 25 cm) wird an der Unterseite mit liegendem Brett verkleidet, darauf wird Stirnbrett angebracht und eventuell innen mit Blech ausgelegt
- Saumverblechungen sind nicht zulässig.

### **Dachrinnen:**

Wenn notwendig, sind diese nur als Hängerinnen auszubilden (Saumrinnen sind nicht gestattet). Die Blechrinnen (keine Kunststoffinnen) sind dunkel zu streichen. HolZRinnen sind durch zwei Bretter (mit Blech ausgeschlagen) herzustellen, die rechtwinkelig verbunden sind. Am unteren Ende fließt das Wasser entlang einer Kette ab.

### **Außenputz:**

Der Putz wird frei aufgetragen und mit der Kelle oder dem „Schwert“ glatt gestrichen (nicht „zugerieben“). Die scharfkantige Ausführung von Gebäudeecken bzw. Fenster- und Türleibungen ist zu vermeiden. Prinzipiell sind Presshäuser weiß gekalkt.

Sockel sind nicht gestattet.

### **Giebelverbretterung:**

Die Verkleidung des Giebelfeldes ist mit senkrechten Holzbrettern (mind. 15 cm breit) herzustellen (eventuell Deckleistenschalung). Die Bretter sind unbehandelt (optimal sind ungehobelte Lärchenbretter) oder dunkel gebeizt (in der Farbe von verwittertem Holz). Nut-Feder-Verkleidungen sind nicht gestattet.

### **Fenster:**

Sie sind möglichst tief in die Laibung zu setzen. Die Stöcke sind fast zur Gänze eingeputzt. Die maximale Fenstergröße beträgt 80/60 bzw. 60/80 (Stockausenmaß). Es sind nur Holzfenster zulässig (unbehandelt, dunkel gebeizt oder grün gestrichen). Sohlbankverblechungen sind nicht gestattet. Sohlbankabdeckungen mit Ziegel sind möglich. Fenstergitter sind in die Laibung gesetzt, aufgesetzte Körbe sowie „verschnörkelte“ Gitter sind nicht zulässig. Hölzerne Fensterläden sind möglich. Fenster im Giebelfeld sind verboten, außer es wird außen ein Fensterladen („Heubodentür“) vorgesetzt.

### **Türen:**

Sie sind möglichst tief in die Laibung zu setzen. Die Stöcke sind fast zur Gänze eingeputzt. Presshaustüren sind immer zweiflügelig. Es sind nur Holztüren zulässig. (unbehandelt, dunkel gebeizt oder grün gestrichen). Die Größe sollte 160/200 nicht übersteigen (Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen). Die Türblätter dürfen keine Glaslichter erhalten.

### **Zäune:**

Zäune sind nicht gestattet.

### **Stützmauer:**

Sind nicht gestattet.

**Kellerabgänge:**

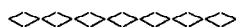
Die abgemauerten Kellerabgänge („Vorkappen“) im Südbereich der Kellergasse „Josefstadt“ sollten erhalten bleiben.

Die Errichtung von Schwimmbecken bzw. das Aufstellen mobiler Schwimmbäder ist verboten.

**Für betrieblich genutzte Keller können im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Stimmen dafür  
3 Stimmenthaltungen (Erich Eber, Franz Stohl, Karl Neustätter)



**TOP 15: GRUNDSATZBESCHLUSS RESTAURIERUNG ZIGEUNKREUZ.**

Der Bürgermeister berichtet, dass das Zigeunerkreuz vis-à-vis des Schlosses Ludwigstorff gemeinsam mit dem Dorferneuerungsverein Guntersdorf restauriert werden soll.

**trag des Bürgermeisters:**

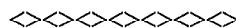
Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass das Zigeunerkreuz im kommenden Jahr gemeinsam mit dem Dorferneuerungsverein Guntersdorf restauriert werden soll.

Zur Finanzierung des Vorhabens werden Ansuchen um Mittel des Bundesdenkmalamtes sowie der NÖ Dorferneuerung gestellt.

Der Restbetrag wird vom Dorferneuerungsverein Guntersdorf sowie von der Marktgemeinde Guntersdorf zur Verfügung gestellt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**TOP 17: HEIZKOSTENZUSCHUSS.**

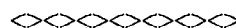
Der Bürgermeister berichtet, dass für den Winter 10 / 11 wieder entsprechend den Richtlinien der NÖ Landesregierung, ein Heizkostenzuschuss gewährt werden soll.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Marktgemeinde Guntersdorf für den Winter 2010 / 2011 all jenen Gemeindebürgern mit Hauptwohnsitz in Guntersdorf einen Heizkostenzuschuss gewährt, die einen solchen auch entweder mit der Pensionszahlung oder vom Land NÖ nachweislich erhalten haben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**TOP 17A: ENTSPRECHENDE AUSLEUCHTUNG (BEIDSEITIG) DES ZEBRASTREIFENS VOR KINDERGARTEN UND GEMEINDEAMT.**

Herr Stohl erläutert, dass die derzeitige Beleuchtung beim Zebrastreifen vor Gemeindeamt + Kindergarten zwar auf der vis-à-vis Seite ausreicht, aber die Straßenseite beim Gemeindeamt im Dunkeln liegt und so die vorbeifahrenden Autos die Fußgänger erst sehr spät sehen und es dadurch immer wieder zu Gefahrensituationen kommt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Beleuchtungssituation beim Zebrastreifen vor dem Gemeindeamt optimiert werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



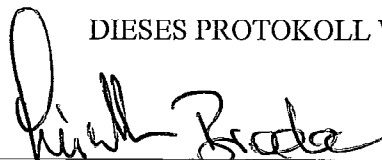
*Vor Beratung und Beschlussfassung des nachfolgenden Tagesordnungspunktes verlässt Herr Gemeinderat Peter Pan wegen Befangenheit das Sitzungszimmer.*

**TOP 17: PERSONALANGELEGENHEITEN.**

SIEHE PROTOKOLL NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG




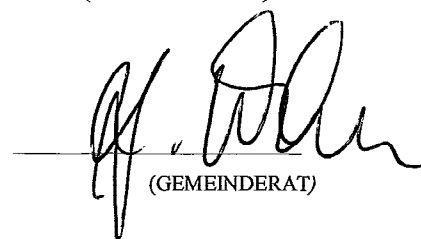
-----  
DIESES PROTOKOLL WURDE IN DER SITZUNG AM 10.3.11 GENEHMIGT

  
\_\_\_\_\_  
(BÜRGERMEISTER)

  
\_\_\_\_\_  
(SCHRIFTFÜHRER)

  
\_\_\_\_\_  
(GEMEINDERAT)

  
\_\_\_\_\_  
(GEMEINDERAT)

  
\_\_\_\_\_  
(GEMEINDERAT)